

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Absender: GRIMSELVEREIN, Postfach, 3860 Meiringen

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	3
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	4
Energieeffizienz	4
Gebäude	4
Mobilität.....	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	6
Industrie und Dienstleistungen	7
Erneuerbare Energien	8
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	9
Einspeisevergütungssystem	9
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	10
Netzzuschlag.....	11
Fossile Kraftwerke	11
Netze	13

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein **keine Stellungnahme**

Bemerkungen:

Die Vorlage ist viel zu komplex, um sie mit einem klaren Ja oder Nein beantworten zu können, dennoch begrüssen wir die Vorlage, weil sie das **Projekt Energiewende** vorantreibt, **leider zu langsam** und **mit falschen Prioritäten** (forcierter Ausbau der Wasser- und Windkraft). Wir schlagen deshalb eine volkswirtschaftlich zweckmässigere Priorisierung vor:

1. Konsequente Fokussierung auf **Effizienzsteigerung im Industrie- und Gebäudebereich** gekoppelt an den raschen und uneingeschränkten Ausbau der **Fotovoltaik** sowie der Förderung von kleinen, dezentralen Wärmekraftkoppelungsanlagen. Diese Priorisierung zwingt zum entsprechenden Umbau des Netzes hin zu Smart-Grids.

2. Die KEV zur **Förderung der Wasserkraftnutzung muss aufgehoben werden**. Das Restpotential der Kleinwasserkraft in der Schweiz ist marginal und steht in direktem Widerspruch zur Erhaltung lebendiger Gewässer. Zudem kosten Strom aus neuen Kleinkraftwerken schon heute mehr als Strom aus PV-Anlagen. Die mit der forcierten Förderung der Wasser- und Windkraft verursachten Zerstörungen von Gewässern und Landschaften als von „nationalem Interesse“ zu bezeichnen, ist ein perfider Versuch, unter dem Titel der Energiewende, das geltende Verbandsbeschwerderecht zu umgehen.

3. In Europa herrscht **im Sommer eine Stromschwemme**. Im Sommer gefährlichen Atomstrom zu produzieren, heisst den ökologischen Solarstrom durch Dumpingpreise zu konkurrenzieren. **Die Atomkraftwerke sind deshalb im Sommer abzuschalten**.

4. Die **drei ältesten AKW** (Beznau 1 und 2, Mühleberg) mit Betriebszeiten von über 40 Jahren sind, aus Sicherheitsgründen*, **umgehend abzuschalten**; die **Laufzeiten von Gösgen und Leibstadt** müssen auf maximal **40 Jahre** (siehe Antwort auf Frage 4) begrenzt werden.

* gemäss ENSI gibt es keine absolut sicheren Atomanlagen!

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Gebäudesanierung gekoppelt an die Förderung der Fotovoltaik und/oder von dezentralen kleinen Wärmekraftkoppelungsanlagen sowie die notwendigen Netzanpassungen, müssen umgehend an die Hand genommen werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Zeithorizont 2050 ist viel zu lang (Siehe dazu Antwort auf Frage 4)

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Gesetz muss mit einer **maximalen Laufzeit** für Atomkraftwerke **von 40 Jahren** ergänzt werden, das heisst: Beznau und Mühleberg sind, aus Sicherheitsgründen, umgehend abzuschalten, Gösgen 2019 und Leibstadt 2024. Nachrüstungen, um Laufzeiten zu verlängern, widersprechen dem Ziel der Energiewende und dürfen nicht mehr bewilligt werden.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiesgesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Verbrauchsziele für Gebäude, die Gebäudetechnik sowie für die Mobilität festzulegen sind unabdingbar um die Effizienzziele zu erreichen.

Der Ausbau der Wasserkraft muss aus ökologischen, soziologischen (Erholungswert) und ökonomischen Gründen gestoppt werden.

Für den Ausbau der Windkraft braucht es vor 2035 keine Ausbauziele, dagegen gilt es die Fotovoltaik ab sofort und uneingeschränkt zu fördern.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Gebäudesanierungsprogramm ist **prioritär und diskriminierungsfrei** umzusetzen. Der Vorschlag, Gesamtsanierungen gegenüber Teilsanierungen zu bevorzugen benachteiligt die privaten Liegenschaftsbesitzer gegenüber den grossen Immobilienunternehmen. Zudem braucht es ein intensives Schulungsprogramm für das betroffenen Gewerbe, sodass Sanierungen effizient und in der erforderlichen Qualität für alle Liegenschaftstypen angeboten werden kann.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?
CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

- Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Direkte Unterstützungen von energetischen Sanierungsmassnahmen kommen allen Nutzniessern auf gleiche Art zu Gute. Bei Steuerabzügen steigt die Förderung entsprechend dem Einkommen resp. dem Vermögen. Die Kosten für die öffentliche Hand durch grosse Steuerausfälle übersteigt die Kosten direkter Förderung (s. 7.) bei weitem.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Schnellerer Absenkepfad wäre zu begrüßen

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Verkehr, als grösster CO₂-Emitent muss dringend seinen Klimaschutzbeitrag leisten

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein **keine Stellungnahme**

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein **keine Stellungnahme**

Bemerkungen:

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Den Ausbau der Wasserkraft lehnen wir als Beitrag zur Energiewende ab.

Windkraftproduktion ist, im Rahmen der Energiewende, nicht prioritär. Eine Aufweichung der bestehenden Schutzziele ist abzulehnen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 15.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wie aus der Bemerkung 2 zur Frage 1 sehen wir in diesem Vorschlag als perfiden Versuch das Verbandsbeschwerderecht zu umgehen. Die **Energiewende darf nicht** zu einem **Natur- und Landschafts-Zerstörungsprogramm pervertiert** werden.

Die damit anvisierte Förderung von Pumpspeicherkraftwerken kann nicht von nationalem Interesse sein, da mehrere gleichwertige, landschaftsschonendere Speichertechniken zur Verfügung stehen.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die untere Leistungs-Begrenzung von Wärmekraftkoppelungsanlagen blockiert ein riesiges Stromproduktionspotential in den über 1 Million schweizerischen Heizkellern; durch die Effizienzsteigerung der neuen Brenner, reduziert sich auch die CO₂-Belastung. Dezentrale Winterstromproduktion mit Wärmekraftkoppelungsanlagen ergänzt mit vollständiger Abwärmenutzung, sind wesentliche Elemente zur Kompensation der reduzierten Solarstromproduktion im Winter. s.a. Bemerkungen Frage Nr. 26 und 27.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe dazu Bemerkung 1 zu Frage 1

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein **keine Stellungnahme**

Bemerkungen:

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dies kann den administrativen Aufwand für neue Fotovoltaikanlagen massiv reduzieren.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Die lokalen Stromversorger haben den überschüssigen Strom zum gleichen Preis anzukaufen, wie sie ihn ihren Kunden verkaufen.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen natürlich erneuerbare Energieträger gefördert werden und fossile Brennstoffe auf ein Minimum reduziert werden. Da der Einsatz von fossilen Brennstoffen während einer gewissen Übergangsdauer wohl unvermeidbar ist, soll dies auf die effizienteste Art und Weise geschehen, d.h. maximale Ausnutzung des Energieinhaltes bei minimalen Emissionen

Der Förderung von kleinen und mittleren WKK Anlagen stehen wir positiv gegenüber, da sie weniger CO₂ emittieren als grosse Gaskraftwerke ohne Abwärmenutzung. Deshalb ist eine Leistungsbegrenzung nach unten ein falscher Ansatz (s. a. Frage Nr. 27).

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Kleine-WKK-Anlagen bieten verschiedene Potentiale:

- Alle fossilen Heizungen können damit ersetzt werden.
- Bei kleinen WKK-Anlagen kann die Stromproduktion im Tagesablauf nach Leistungsbedarf im lokalen Strom-Netz betrieben werden, wenn ein genügend grosser Heizungs- respektive Warmwasser-Speicher eingesetzt wird.
- Bei grösseren WKK-Anlagen besteht diese Möglichkeit nur in geringstem Masse.
- Die Kombination von dezentralen PV- und WKK-Anlagen, erlaubt eine weitgehend unabhängige Stromversorgung, was die Netzbelastung reduziert.
- Klein-WKK-Anlagen in grosser Zahl können in der Schweiz entwickelt und hergestellt werden; die Wertschöpfung bleibt in der Schweiz.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bis zu einer noch zu definierenden Leistungsgrösse, sollten WKK-Anlagen mit 100% Abwärmenutzung von CO₂-Abgaben und Kompensationspflichten ausgenommen sein.

Die Förderung von Klein-WKK soll dem Gebäudeprogramm kombiniert werden, so dass die zusätzlich eingesetzte fossile Energie zur Stromproduktion, mittels Sanierungsmassnahmen der Gebäudehülle kompensiert oder überkompensiert werden können.

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor? Verbindung der WKK-Förderung mit dem Gebäudeprogramm, siehe Antwort auf Frage 28

.....

.....

.....

.....

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja **Nein** keine Stellungnahme

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein **keine Stellungnahme**

Bemerkungen:

Meiringen, den 29.01.2013



Peter Anderegg.
dipl. Wirtschaftsprüfer, Präsident Grimselverein

GRIMSELVEREIN

Postfach
3860 Meiringen
Handy: 079 787 44 44
Tel: 033 972 44 44